

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: - (1973)
Heft: 3

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Offizielle Mitteilungen

Einige Erläuterungen zum neuen Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer

Die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements teilt mit:

Entstehung der Vorlage

Seit Jahren wurde von verschiedener Seite, so von der Fürsorgedirektoren-Konferenz und der Auslandschweizerkommission der NHG die Forderung erhoben, der Bund möge die Fürsorge für Auslandschweizer übernehmen, um eine einheitliche Behandlung der Fürsorgefälle, die bei der heutigen Regelung der Unterstützung durch die Kantone und Gemeinden nicht gewährleistet ist, sicherzustellen. Auch die eidgenössischen Räte hatten sich bei verschiedener Gelegenheit mit dieser Frage zu befassen.

1966 haben Volk und Stände einen Verfassungsartikel gutgeheissen, der den Bund ermächtigt, die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und zur Heimat zu fördern und Bestimmungen zu erlassen, namentlich über die Ausübung politischer Rechte, die Erfüllung der Wehrpflicht und die Unterstützung. Damit erhielt der Bund u.a. die Möglichkeit, die Fürsorge für Auslandschweizer zu regeln.

Am 12. August 1970 hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, eine Expertenkommission zur Vorberatung des von der Polizeiabteilung ausgearbeiteten Vorentwurfes zu einem Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer einzuberufen. Die Kommission nahm ihre Tätigkeit am 16. September 1970 auf. Ende Januar 1972 wurde der Vorentwurf zu einem Bundesgesetz zusammen mit einem ergänzenden

Bericht den Kantonsregierungen, dem Eidgenössischen Politischen Departement zu Händen der schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen, der Auslandschweizerkommission der NHG sowie einer Reihe besonders interessierter Organisationen zur Vernehmlassung zugestellt. Im September 1972 konnte der Bundesrat den eidgenössischen Räten Botschaft und Entwurf zu einem Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer unterbreiten. Die Gesetzesvorlage wurde vom Ständerat in der vergangenen Winter-session und vom Nationalrat in der März-Session 1973 bereinigt. Am 21. März 1973 wurde das Gesetz, das als erstes auf dem neuen Verfassungsartikel 45bis basiert, vom Nationalrat mit 169:0 Stimmen und vom Ständerat mit 36:0 Stimmen angenommen.

Grundzüge

Nach dem neuen Bundesgesetz, das 26 Artikel umfasst, wird die Fürsorge für Auslandschweizer weitgehend Sache des Bundes. Die Kantone werden noch die Kosten zu übernehmen haben, die ein anderer Staat aufgrund eines Fürsorgeabkommens von der Schweiz zurückfordern kann. Solche Abkommen bestehen zur Zeit mit Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland. Alle übrigen Kosten, einschliesslich der Aufwendungen für die Wiedereingliederung heimgekehrter Auslandschweizer, wird der Bund übernehmen.

Hauptziel des Gesetzes ist die finanzielle Unterstützung oder Heimnahme fürsorgebedürftiger Auslandschweizer, wobei der

Selbstbehauptungs- und Selbsthilfewille des Einzelnen nicht gelähmt werden soll. Von erheblicher rechtlicher und praktischer Bedeutung ist die Tatsache, dass dem hilfsbedürftigen Auslandschweizer durch das Gesetz ein Rechtsanspruch auf Hilfeleistung eingeräumt wird, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Inhalt des Gesetzes

Als Auslandschweizer im Sinne des Gesetzes gelten Schweizer Bürger, die im Ausland Wohnsitz haben oder sich seit mehr als drei Monaten dort aufhalten. Vorübergehend oder noch nicht seit drei Monaten im Ausland weilende Schweizer Bürger fallen somit nicht unter das Gesetz. Wie bisher soll ihnen aufgrund eines bundesrätlichen Beschlusses durch kleine zurückzahlbare Vorschüsse geholfen werden. Der Bundesrat wird die erforderlichen Weisungen erlassen. Grundsätzlich wäre es erwünscht gewesen, wenn die gesamte Hilfe an im Ausland weilende Schweizer Bürger im Gesetz hätte geregelt werden können. Dies war jedoch mit dem Begriff des Auslandschweizers, so wie er aus der Entstehungsgeschichte des Verfassungsartikels hervorgeht, nicht vereinbar.

Nach einem allgemein anerkannten Grundsatz soll die Fürsorge bereits dann einsetzen, wenn eine Person von Verarmung bedroht ist. Artikel 4 bestimmt deshalb, dass der Bund in besondern Fällen Massnahmen treffen oder unterstützen kann, die geeignet sind, Auslandschweizer vor drohender Not zu schützen.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes regelt die Voraussetzungen, unter welchen Fürsorgeleistungen gewährt, abgelehnt oder entzogen werden können. Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung, dass Unterstützungen nur dann ausgerichtet werden, wenn die Bedürftigkeit nicht auf andere Weise rechtzeitig behoben werden

kann. Die Fürsorgeorgane haben zu prüfen, ob sich der Gesuchsteller nicht selber helfen kann, ob er Verwandte hat, die ihm beistehen könnten und ob allenfalls andere öffentliche oder private Hilfseinrichtungen bestehen, die in Anspruch genommen werden könnten. Bei Doppelbürgern wird darauf abgestellt, welches Bürgerrecht vorherrscht.

Der dritte Abschnitt des Gesetzes enthält Angaben über Art und Mass der Fürsorgeleistungen. Die-

se sollen so bemessen werden, dass sie dem Empfänger die Führung eines nach schweizerischen Begriffen menschenwürdigen Daseins ermöglichen. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig. Die Heimkehr kann dem Hilfsbedürftigen nahegelegt werden, wenn sie in seinem wohlverstandenen Interesse oder in dem seiner Familie liegt. In diesem Falle kann der Bund die Heimreisekosten übernehmen.

Abschnitt 4 regelt das Verfahren.

Wer eine Fürsorgeleistung beansprucht, hat sich an die für ihn zuständige schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung zu wenden. Diese prüft und ergänzt das Gesuch und leitet es mit einem Bericht und Antrag an die für den Entscheid zuständige Eidgenössische Polizeiabteilung weiter. Diese erteilt für die von ihr bewilligte Hilfe Gutsprache. In dringenden Fällen kann die schweizerische Vertretung die unumgängliche Überbrückungshilfe unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Polizeiabteilung gewähren. Ablehnende Verfügungen und Entscheide werden dem Gesuchsteller schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, eröffnet. Die Betreuung heimgekehrter Auslandschweizer ist Sache der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde.

Abschnitt 5 regelt die Geltendmachung der familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflicht sowie die Rückerstattung bezogener Unterstützungen. Die Bestimmungen entsprechen den Bedürfnissen einer neuzeitlichen Fürsorgepraxis. Danach wird vom früher Unterstützten eine Rückzahlung erst dann gefordert, wenn sie für ihn zumutbar ist. Unterstützungen, die ein Jugendlicher vor dem vollendeten 20. Altersjahr oder für seine Ausbildung über diesen Zeitpunkt hinaus bezogen hat, werden nicht zurückgefordert. Dagegen sind Unterstützungen, die jemand für sich selber oder für einen anderen wissentlich durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt hat, in allen Fällen zurückzuzahlen. Jede Unterstützung verjährt nach Ablauf von 10 Jahren, sofern die Rückforderung nicht vertraglich oder durch Entscheid der Polizeiabteilung festgesetzt worden ist.

Abschnitt 6 regelt die Kostenverteilung zwischen Bund und Kanton, Abschnitt 7 das Beschwerdeverfahren. Mit Rücksicht darauf, dass der hilfsbedürftige Ausland-

Auslandschweizer

eine aussergewöhnliche Beitrittsmöglichkeit zur AHV/IV wird Ihnen angeboten:

Profitieren Sie!

1. Anlässlich der 8. AHV/IV-Revision wird den Auslandschweizern, die noch nicht Mitglieder sind, eine aussergewöhnliche Beitrittsmöglichkeit zur freiwilligen AHV/IV gewährt. Dieses Angebot richtet sich an alle Schweizerbürger mit Wohnsitz im Ausland, die noch während mindestens einem ganzen Jahr Beiträge entrichten und so ein Recht auf eine Altersrente erwerben können. Es handelt sich dabei um Männer, die nach dem 30. November 1908, und Frauen, die nach dem 30. November 1911 geboren sind. Der Beitritt muss schriftlich bis zum

31. Dezember 1973 – letzter Termin –

bei den schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen erklärt werden, welche den Interessenten die für diesen Zweck vorgesehenen Formulare zustellen. Die Beiträge sind ab 1. Januar 1973 fällig, gleichgültig, welches auch das Datum der Anmeldung sei.

2. Vom 1. Januar 1974 an können sich nur noch diejenigen Auslandschweizer für die freiwillige Versicherung anmelden, die ihren Beitritt spätestens ein Jahr nach Erfüllung des 50. Altersjahres (und nicht wie bisher des 40.) erklären.
Die üblichen Fristen für den Übertritt von der obligatorischen Versicherung in der Schweiz in die freiwillige Versicherung im Ausland, wie auch jene, die für Spezialfälle vorgesehen sind, bleiben selbstverständlich bestehen.
3. Im allgemeinen bringt die 8. AHV/IV-Revision eine starke *Erhöhung der Renten* mit sich. Diese Verbesserung ist allerdings ohne eine gewisse Erhöhung der Beiträge nicht möglich.
4. Weitere Einzelheiten sind im «Merkblatt für die freiwillige Versicherung der Auslandschweizer» enthalten, das neu herausgegeben wurde und das den auf den 1. Januar 1973 erfolgten Neuerungen Rechnung trägt. Dieses Merkblatt ist bei allen schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen erhältlich.

schweizer mit dem Gesetz einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Fürsorgeleistungen erhalten soll, war es angezeigt, ihm auch einen entsprechenden Rechtsschutz einzuräumen. Artikel 22 sieht deshalb vor, dass der Fürsorgeberechtigte gegen Verfügungen schweizerischer Vertretungen an die Polizeiabteilung und gegen erstinstanzliche Verfügungen der Polizeiabteilung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement rekurrieren kann. Beschwerdeentscheide der Polizeiabteilung und des Justiz- und Polizeidepartementes unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.

Im Abschnitt 8 finden sich Übergangs- und Schlussbestimmungen. Von besonderer Bedeutung ist Artikel 24 Absatz 2, der den Bundesrat ermächtigt, von den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Fristen abzuweichen, d.h. Sonderregelungen zu treffen, wenn «grössere Gruppen» von Auslandschweizern durch ausserordentliche Umstände - gedacht wird an kriegerische Ereignisse, politische oder wirtschaftliche Zwangsmassnahmen - in Not geraten. Beizufügen wäre allerdings, dass es sich dabei um eine typische Kann-Vorschrift handelt, die, im Gegensatz zur ordentlichen Hilfe, keinen Rechtsanspruch begründet. Nach Artikel 26 unterlag das Gesetz dem fakultativen Referendum. Da dieses innerhalb der gesetzlichen Frist von 90 Tagen, welche bis zum 1. Juli 1973 dauerte, nicht ergriffen wurde, wird das Gesetz vom Bundesrat auf einen von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Schlussbemerkungen

Durch dieses neue Bundesgesetz wird die fürsorgerechtliche Stellung des Auslandschweizers erheblich verbessert. Es bildet die Grundlage für eine wirksame und rechtsgleiche Behandlung aller

in Not geratenen Auslandschweizer. Wie bei jedem andern Gesetz hängt seine Wirkung jedoch weitgehend von seiner Anwendung ab. Die Polizeiabteilung und die schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland, die im Auftrag des Bundesrates mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt sind, werden alles daran setzen, hilfsbedürftige Landsleute in der Ferne gut zu be-

handeln und bei Ermessensentscheiden die Bestimmungen des Gesetzes möglichst weitherzig anzuwenden. Den im Ausland weilenden Mitbürgern wäre jedoch zu wünschen, dass sie auch in Zukunft von Notlagen verschont bleiben und die mit dem neuen Gesetz geschaffenen Hilfsmöglichkeiten gar nicht in Anspruch nehmen müssen.

Politische Rechte der Auslandschweizer?

Wie durch die Presse bekanntgegeben worden ist, hat der Bundesrat am 25. Juni 1973 vom Bericht der Studienkommission für die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes über die politischen Rechte der Auslandschweizer, datiert vom 21. Mai 1973, Kenntnis genommen. Gleichzeitig beauftragte er das Eidgenössische Politische Departement, diesen Bericht den Kantonsregierungen, den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, der Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft und anderen interessierten Kreisen zuzustellen und sie einzuladen, zu den Vorentwürfen zu einem Bundesgesetz und einer Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer Stellung zu nehmen. Die Frist für die Vernehmlassung läuft bis zum 15. November 1973.

Die Studienkommission schlägt vor, dass die Auslandschweizer das volle Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten sollen ausüben können; dazu gehört auch das Recht, Initiativen und Referendumsbegehren zu unterzeichnen. Das Stimmrecht würden jene Auslandschweizer wahrnehmen, die sich anlässlich einer eidgenössischen Ab-

stimmung oder Wahl in der Schweiz aufhalten. Indessen hätten die Auslandschweizer die Wahl, ihre Stimme in der Heimatgemeinde oder auf dem Korrespondenzweg von jeder andern schweizerischen Gemeinde aus abzugeben. Würde der Bund den Auslandschweizern die Ausübung des Stimmrechts im Gastland zugestehen, könnte dies nach Auffassung der Studienkommission zur Folge haben, dass den in der Schweiz lebenden Ausländern ebenfalls gestattet werden müsste, ihre politischen Rechte auf Schweizerboden auszuüben. Nach Durchführung des immer noch laufenden Vernehmlassungsverfahrens wird der Bundesrat entscheiden, ob aufgrund des Ergebnisses eine Botschaft mit Gesetzesentwurf an das Parlament gerichtet werden soll oder nicht. Kommt es zu einem parlamentarischen Verfahren und stimmen beide Räte dem Gesetz zu, unterliegt dieses noch dem fakultativen Referendum. Wird es nicht benützt, kann das Gesetz ohne Volksabstimmung in Kraft treten. Es werden also noch etliche Monate ins Land gehen, bevor allenfalls an eine Ausübung der politischen Rechte durch die in der Schweiz sich aufhaltenden Auslandschweizer gedacht werden kann.